

# **VERORDNUNG**

## **über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Samtgemeinde Baddeckenstedt**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Nr. 6/1998) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 20.06.2000 für den Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Pflicht zum Anbringen der Hausnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder einer bestimmten Grundstücksnummer besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Art der Hausnummernschilder und der Anbringung**

- (1) Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.
- (3) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße eingeschlossen, so ist das Nummernschild an der Einfriedung neben dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

### § 3

#### Fristen

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit.

- (1) Die Nummernschilder müssen an den Gebäuden innerhalb einer Frist von zwei Monaten angebracht werden, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist.
- (2) Für die erstmalige Vergabe von Hausnummern gilt § 3 Nr. 1 entsprechend.

### § 4

#### Entfernungsverbot

Es ist nicht gestattet, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Samtgemeinde eine Änderung vorzunehmen oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit Farbe so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

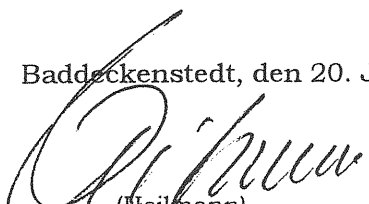
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

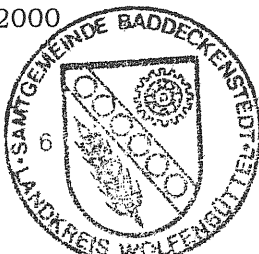
### § 6


#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten wieder außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 20. Juni 2000

  
(Heilmann)  
Samtgemeindegemeindevorsteher



  
(Range)  
Samtgemeindegemeindevorsteher